presserat

„Todesmutter“ und „Grab der Schande“

Identifizierend über mutmaßliche Kindermörderin berichtet

„Das Horror-Geständnis der Todes-Mutter“ und „Haftbefehl! Hier bringen sie die Todes-Mutter in den Knast“ titelt eine Boulevardzeitung über den Haftbefehl gegen eine 24-jährige Arbeitslose, die auf der Toilette eines Krankenhauses ein Baby geboren und es später in ein Gebüsch geworfen haben soll. Die Zeitung druckt Fotos der Frau mit Gesichtsbalken. Zwei Ausgaben später wird über die Beerdigung des Babys unter der Überschrift „Das Grab der Schande“ berichtet. Es wird behauptet, daran habe niemand von der Familie teilgenommen. Neben dem Grab des Kindes wird erneut die junge Frau mit Gesichtsbalken gezeigt. Fünf Repräsentanten aus dem Ort – der Bürgermeister, ein Pfarrer, eine pastorale Mitarbeiterin, ein Journalist und ein Blog-Autor – wenden sich mit Beschwerden an den Deutschen Presserat. Sie sind der Auffassung, dass die Berichterstattung die Persönlichkeitsrechte der Frau verletze, da sie trotz des Augenbalkens auf den veröffentlichten Fotos zu identifizieren sei. Außerdem nenne die Zeitung Haarfarbe, Statur, Nationalität, Wohnort und Lebenssituation der Frau. Die Tatsache, dass die Polizei im Zuge der Fahndung Informationen über die Frau und ein Fahndungsfoto veröffentlicht habe, rechtfertige diese Berichterstattung nicht. Die Rechtsabteilung der Zeitung stellt fest, dass es sich wegen der Wortgleichheit in allen Fällen um eine und nicht um fünf Beschwerden handele. Die Frau sei eine relative Person der Zeitgeschichte. Diese Einschätzung ergebe sich aus der Fahndung, der Schwere und den Umständen der Tat sowie aus dem Geständnis der Abgebildeten. Die Erkennbarkeit ergebe sich nicht aus der Berichterstattung der Zeitung, sondern vielmehr aus dem Fahndungsaufruf der Polizei. Außerdem sei der Fall bereits Stadtgespräch gewesen. Es sei nicht wahrheitswidrig über die Abwesenheit von Familienmitgliedern bei der Beerdigung berichtet worden. Die Redaktion habe sich auf Informationen des Bestatters und Recherchen vor Ort gestützt. Für die Bezeichnung „Horror-Geständnis“ und „Todes-Mutter“ nimmt die Redaktion das Recht der freien Meinungsäußerung in Anspruch. Sie stützt sich damit auf die Tatsachengrundlage, die sich aus dem Artikel ergebe. (2007)

Der Beschwerdeausschuss vertritt die Auffassung, dass die Berichterstattung gegen Ziffer 8 des Pressekodex (Persönlichkeitsrechte) in Verbindung mit Ziffer 8.1 (Nennung von Namen/Abbildungen) verstößt. Danach soll bei der Berichterstattung über Straftaten die Identifizierung von Tätern die Ausnahme bleiben. Hier ist zwischen dem Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht der Betroffenen abzuwägen. Diesen Grundsatz hat die Zeitung nicht eingehalten, weshalb der Presserat eine Missbilligung ausspricht. Trotz des Augenbalkens ist die Frau erkennbar. Der Presserat erkennt kein öffentliches Interesse, das die Persönlichkeitsrechte der Frau überlagert hätte. Daran ändert auch die Tatsache

nichts, dass nach der Frau mit einem Foto gefahndet wurde. Mit dem Auffinden der jungen Frau erlosch das Fahndungsinteresse der Polizei, das noch zum Zeitpunkt der Fahndung ihr Interesse an Anonymität überwog. In der Folge hätte die Zeitung auf eine erkennbare Darstellung der Betroffenen verzichten müssen. Die beanstandeten Überschriften beinhalten eine zulässige Bewertung der Geschehnisse. Die Bewertung ist zwar polemisch, doch wird die Tat im Bericht sachlich dargestellt, ohne die Frau an den Pranger zu stellen. Den Sachverhalt über die An- oder Abwesenheit von Familienangehörigen bei der Beerdigung kann der Beschwerdeausschuss aufgrund widersprüchlicher Behauptungen nicht aufklären. Dies kann nicht zu Lasten der Zeitung gewertet werden, so dass die Beschwerde in diesem Punkt unbegründet ist. Ein Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex (journalistische Sorgfaltspflicht) liegt nicht vor. (BK2-20/07, BK2-21/07, BK2-22/07, BK2-23/07, BK2-24/07)

Aktenzeichen:BK2-20/07, BK2-
Veröffentlicht am: 01.01.2007
Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);
Entscheidung: Missbilligung